

Merkblatt Überschuldungsanzeige und Insolvenzerklärung bei einer Aktiengesellschaft (AG)

1. Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung)

"Ihre" Aktiengesellschaft ist überschuldet oder verfügt bereits über keine liquiden Mittel mehr. Sie wollen daher die Überschuldung der Gesellschaft beim Konkursgericht anzeigen (so genannte Bilanzdeponierung, s. Art. 725 Abs. 2 OR). Hierzu haben Sie die folgenden Unterlagen vollständig dem Konkursgericht einzureichen:

- › eine ausdrückliche **Überschuldungsanzeige**, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied,
- › einen gültigen **Mehrheitsbeschluss des Gesamtverwaltungsrates**, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- › je eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete **Zwischenbilanz zu Veräusserungs- und Fortführungswerten**,
- › einen **Bericht eines zugelassenen Revisors** über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen,
- › einen **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramtes Nidwalden,
- › eine **Erklärung**, ob die Gesellschaft **Grundstückseigentümerin** (z.B. Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechte) ist oder nicht. Liegt Grundstückseigentum vor, so sind die **Standorte dieser Grundstücke** (Adresse: Strasse, Ort und Kanton) zu nennen.

Bitte erstellen Sie für die eingereichten Unterlagen ein Verzeichnis.

Fehlt der Bericht eines zugelassenen Revisors oder werden die vorstehenden *Unterlagen nicht vollständig* eingereicht, so kann die Überschuldung nicht überprüft und **auf das Begehren deshalb nicht eingetreten** werden.

2. Insolvenzerklärung

"Ihre" Gesellschaft kann jedoch selbst die Konkursöffnung beantragen, indem sie beim Gericht eine Insolvenzerklärung gestützt auf Art. 191 SchKG abgibt. Sofern Sie von dieser einfachen Möglichkeit der Konkursöffnung Gebrauch machen wollen, sind beim Konkursgericht folgende Unterlagen einzureichen:

- › eine **ausdrückliche Insolvenzerklärung** eines vertretungsberechtigten Verwaltungsrates,
- › ein vom Notar **öffentlich beurkundeter Beschluss**, in welchem die Generalversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Verwaltungsrat beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen,
- › ein **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramtes Nidwalden
- › eine **Erklärung**, ob die Gesellschaft **Grundstückseigentümerin** (z.B. Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechte) ist oder nicht. Liegt Grundstückseigentum vor, so sind die **Standorte dieser Grundstücke** (Adresse: Strasse, Ort und Kanton) zu nennen.

Für die Kosten einer allfälligen Konkursöffnung ist beim zuständigen Gericht in bar oder auf das entsprechende Postkonto ein **Barvorschuss von Fr. 4'000.--** zu leisten.

Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen und nach Leistung des Kostenvorschusses erfolgt die Konkursöffnung.